



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.004/2-I/1/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

4.6.1986

Betreff:	30 TWURF
Zl:	GE/9
Datum:	9. JUNI 1986
Verteilt:	10.6.86 Klappe

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und
das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates an-
läßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr.
178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das
Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden, zu übermitteltn.

✓ Beilage

Wien, am 16. Mai 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyrel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.004/2-I/1/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

im Hause

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

4.6.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und
das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 19.3.1986, Zl. 37001/5-3/86, über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das All-
gemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, beeht sich das
ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Die Gesamtkosten des gegenständlichen Entwurfes werden laut
Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen mit rund 430 Mio. S pro
Jahr angegeben. Im Zusammenhang damit weist das Bundesministerium
für HGI auf die daraus resultierende Mehrbelastung
für die österreichische Wirtschaft hin und nimmt - unabhängig von
diesen grundsätzlichen Bedenken - zu den einzelnen Aspekten des
gegenständlichen Entwurfes folgendermaßen Stellung:

1. Zu Art. I:

Zum Einleitungssatz:

Auf die Änderung dieses Bundesgesetzes durch Art. II des Bun-
desgesetzes BGBl. Nr. 568/1985 wird hingewiesen.

Zu Z 1a (§ 1 Abs. 1)

Das Berufsausbildungsgesetz kennt neben dem "Lehrverhältnis"
auch das sogenannte "Ausbildungsverhältnis". Es handelt sich hierbei
um ein dem Lehrverhältnis im wesentlichen verwandtes Verhältnis
(mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Berufsausbil-
dungsgesetzes), auf Grund dessen Personen in einem Lehrberuf in be-

sonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden. Gemäß § 30 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 (Lehrlingsentschädigung) und 18 (Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß

- a) kein Lehrvertrag abzuschließen ist (die Ausbildungsverhältnisse sind bei der Lehrlingsstelle lediglich in Form einer Liste anzumelden) und
- b) die zurückgelegte Zeit der Ausbildung der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt ist.

Dem ho. Ressort ist zwar bekannt, daß im Wege einer entsprechenden Auslegung auch diese Personen als dem Arbeitslosenversicherungsgesetz unterliegend angesehen werden, indem der Begriff "Lehrling" eben sehr extensiv interpretiert und auf diese "Auszubildenden im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes" angewendet wird. Dennoch wäre es im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten, im Rahmen der vorliegenden Novelle diesen Bereich auch legistisch entsprechend zu regeln bzw. abzudecken. In den § 1 Abs. 1 lit.b sollten daher neben den "Lehrlingen" auch die im wesentlichen gleichgestellten "Auszubildenden im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes" ausdrücklich aufgenommen werden. Es könnte dabei etwa wie folgt formuliert werden:

"b) Personen, die im Rahmen eines Lehrverhältnisses (Lehrlinge) oder in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung (§ 30 des Berufsausbildungsgesetzes) ausgebildet werden".

Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten könnte sodann in der lit.d bzw. in der lit.g (die lit.f ist im vorl. Zusammenhang nicht relevant, da kein einschlägiger Lehrberuf, der dem Berufsausbildungsgesetz unterliegt, besteht) jeweils der Satzteil "wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt" etwa durch die Formulierung "und auf sie nicht lit.a oder lit.b Anwendung findet" ersetzt werden. Ansonsten sollte in diesen Bestimmungen neben dem Lehrverhältnis auch das "Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes" gesondert erwähnt werden.

Zu Z 5a (§ 14 Abs. 1):

Für die besondere Begünstigung gemäß dem letzten Satz dieser Bestimmung beim Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände

- 3 -

wäre die Festlegung einer Obergrenze (Vollendung des 28. Lebensjahres) angezeigt.

Weiters sollte bei den besonders berücksichtigungswürdigen Umständen präzisiert werden, daß hierunter ua. (aber wohl vornehmlich) der späte Abschluß der beruflichen Ausbildung (Lehre, Studium) gemeint ist.

Zu Z 23 (§ 61 Abs. 13 neu):

Auch in dieser Bestimmung sollte auf die "Ausbildungsverhältnisse gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes" entsprechend Bedacht genommen werden. Es könnte etwa folgender Satz angefügt werden: "Für Personen, die in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen (§ 30 des Berufsausbildungsgesetzes) ausgebildet werden, gilt dies sinngemäß".

2. Zu Art. III, zum Einleitungssatz:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sollte auch mit der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden.

3. Zu Art. IV Abs. 3:

In dieser Bestimmung sollte eine Satz angefügt werden, in dem klargestellt wird, ab welchem Tag diese Verordnungen in Kraft gesetzt werden können.

4. Zu den Erläuterungen (zu S.16):

Das Zitat in der drittletzten Zeile des ersten Absatzes sollte richtig "BGBI. Nr. 484/1984" lauten.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 16. Mai 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

